

Der "Nacht- und Nebelerlass" des
Oberkommandos der Wehrmacht

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht F.H.Qu, den
14 n 16 W R (I 3/4) Nr. 165/41 g 12. Dez. 1941

Geheim

Betr. "Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder
die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten

1 Anlage

Es ist der lange erwogene Wille des Führers, dass in den
besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich oder
die Besatzungsmacht den Tätern mit anderen Massnahmen
begegnet werden soll als bisher.

Der Führer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden
Freiheitsstrafen, auch lebenslängliche Zuchthausstrafen,
als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und
nachhaltige Abschreckung ist nur durch die Todesstrafe
oder durch Massnahmen zu erreichen, die die Angehörigen
und die Bevölkerung über das Schicksal des Täters im
Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Überführung
nach Deutschland.

Die anliegenden Richtlinien für die Verfolgung von Straf-
taten entsprechen dieser Auffassung des Führers.
Sie sind von ihm geprüft und gebilligt worden.

Keitel

(Dok.US-503, 669-PD,090-L)

Anlage

Fussnote: Der "Nacht- und Nebelerlass" ist nur für die
besetzten Westgebiete in Kraft getreten.